

Verordnung

vom 10. Dezember 2007

Inkrafttreten:
01.01.2008

**über den Beitragsansatz der Kantonalen Ausgleichskasse
für Familienzulagen für das Jahr 2008**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen;
gestützt auf das Ausführungsreglement vom 18. Februar 1991 zu diesem Gesetz;

in Erwägung:

Nach Artikel 14a des Ausführungsreglements vom 18. Februar 1991 zum Ge-
setz über die Familienzulagen wird der Beitrag der Arbeitgeber, die an die kan-
tonale Kasse angeschlossen sind, jährlich vom Staatsrat auf Vorschlag der Ver-
waltungskommission der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt festgesetzt.

Für das Jahr 2007 wurde der Arbeitgeberbeitrag auf 1 % der Löhne in der Land-
wirtschaft und 2,45 % der Löhne in den übrigen Wirtschaftszweigen festgesetzt.

Aufgrund der bis Ende September 2007 bekannten Zahlen kann man davon aus-
gehen, dass das Geschäftsjahr 2007 der Kantonalen Ausgleichskasse für Fami-
lien zulagen mit einem Einnahmenüberschuss von rund 1,4 Millionen Franken
abschliessen wird.

In Berücksichtigung der finanziellen Unsicherheiten in Verbindung mit dem In-
krafttreten der neuen Bundesgesetzgebung hat die Verwaltungskommission der
Kantonalen Sozialversicherungsanstalt in ihrer Sitzung vom 15. November 2007
beschlossen, dem Staatsrat vorzuschlagen, dass er für das Jahr 2008 den heute
für alle angeschlossenen Arbeitgeber der nicht landwirtschaftlichen Wirtschafts-
zweige geltenden Beitragsansatz von 2,45 % der Löhne beibehält. Wie bisher
kommt der mit Beschluss vom 21. September 1965 festgesetzte Beitrag an die
Berufsbildung hinzu, der 0,04 % der Löhne beträgt.

Was die Arbeitgeberbeiträge in der Landwirtschaft betrifft, so sei hier daran erinnert, dass sie den Gesamtaufwand für die kantonalen Zulagen in diesem Wirtschaftszweig (Zahlung der Differenz zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Zulagen) sowie einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten decken müssen. Gemäss Einschätzung der Kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen dürfte sich die Gesamtsumme der kantonalen Leistungen, die im Jahr 2008 an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet werden, auf rund 200000 Franken belaufen. Dieser Betrag liegt deutlich unter der für 2007 vorgesehenen Summe von rund 260000 Franken. Der bedeutende Unterschied erklärt sich aus der Anhebung der eidgenössischen Zulagen um 15 Franken je Monat und Kind ab dem 1. Januar 2008, durch die sich die kantonale Ergänzungszahlung entsprechend verringert.

Die von den landwirtschaftlichen Arbeitgebern deklarierte jährliche Lohnsumme beträgt rund 28 Millionen Franken. Somit ist für die Deckung des obigen Beitrags von 200000 Franken sowie eines angemessenen Anteils an den Verwaltungskosten (10000 Franken), von insgesamt 210000 Franken also, ein Beitragsansatz von 0,75 % der Löhne erforderlich. Unter diesen Umständen hat die Kommission beschlossen, dem Staatsrat vorzuschlagen, dass er für das Jahr 2008 den Beitragsansatz für die Arbeitgeber in der Landwirtschaft auf 0,75 % der Löhne festsetzt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Ansatz für den Beitrag der Arbeitgeber, die an die Kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen angeschlossen sind, beträgt für das Jahr 2008 0,75 % der Löhne in der Landwirtschaft und 2,45 % der Löhne in den übrigen Wirtschaftszweigen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX